

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

Redaktionsstatut
Grundsätze für den Inhalt des Amtsblatts

§ 1
Zweck

Die Gemeinde Dußlingen gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Die Bezeichnung lautet: „Gemeindebote Dußlingen – Amtsblatt der Gemeinde Dußlingen“. Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspresse und dient der Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde.

§ 2
Inhalt

Das Amtsblatt besteht aus einem redaktionellen Teil und einem Anzeigenteil. Der redaktionelle Teil ist in einen amtlichen und in einen nichtamtlichen Teil untergliedert. Der amtliche und der nichtamtliche Teil steht in der Verantwortung des Bürgermeisters oder dessen Amtsvertreter. Der Anzeigenteil und der Teil „Was sonst noch interessiert“ stehen im Verantwortungsbereich des Verlags. Der amtliche Teil ist frei von Anzeigen zu gestalten, mit Ausnahme von Anzeigen der Gemeinde Dußlingen und deren Organisationen. Der amtliche Teil und der Anzeigenteil sind im Gemeindeboten sichtbar voneinander abzugrenzen.

1. Im Amtsblatt werden veröffentlicht:

- a. Amtliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntgaben, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde und öffentlich/rechtlicher Verbände,
- b. Sonstige Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich/rechtlicher Verbände,
- c. Stellungnahmen/Veröffentlichungen von Fraktionen und Einzelpersonen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten 3 Monaten vor einer Wahl (Karenzzeit),
- d. Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen, Ausführungen vergleiche § 4,
- e. Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften, von eingetragenen örtlichen Vereinen und Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
- f. Anzeigen. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt ausschließlich durch den Verlag.

2. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen oder Gruppierungen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

§ 3

Grundsätze und Umfang

1. "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind Zusammenfassungen von Inhalt und Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse.
2. Unzulässig sind Wertungen und andere Texte zur Meinungsbildung.
3. Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben und sollten knapp und sachlich gefasst sein. Sie sollten nicht gegen die Interessen der Gemeinde verstoßen bzw. gegen die Gemeinde gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten. Auch Äußerungen zu bundes/, landes/ oder europapolitischen Themen sind nicht zulässig.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
5. Veröffentlichungen jeglicher Art liegen im Ermessen des Bürgermeisters. Ein Rechtsanspruch, gleich welcher Art, aus unterlassenem Abdruck entsteht nicht.
6. Das Amtsblatt erscheint einmal pro Woche. Erscheinungstag ist freitags. An Feiertagen am vorangegangenen Werktag. Änderungen des Redaktionsschlusses werden bekannt gegeben. Die Berichte sind nach Möglichkeit in digitaler Form direkt in das Portal des Verlages einzustellen. Freigabe erfolgt durch die Gemeinde. Der Redaktionsschluss ist immer donnerstags um 11:00 Uhr. Maßgeblich für eine rechtzeitige Veröffentlichung ist die Einstellung des Artikels vor Redaktionsschluss im Portal. Ein Zugang zum Portal kann über die Gemeindeverwaltung bei Nussbaum Medien beantragt werden.
7. Das Amtsblatt hat neben der Titelseite nachfolgend weitere 7 farbige Seiten. Ansonsten ist es mit Ausnahme des Anzeigenteils schwarzweiß.

Die Titelseite und weitere zwei Seiten stehen grundsätzlich nur der Gemeinde zur Verfügung. Sollte die Gemeinde davon keinen Gebrauch machen, kann die Belegung von örtlichen Vereinen und Organisationen, örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften für besondere Anlässe und Inhalte gestattet werden. Die Vergabe erfolgt auf Anfrage bei der Gemeindeverwaltung unter den Aspekten des Eingangsdatums, der Verfügbarkeit und der Gleichbehandlung. Ein Anspruch besteht nicht. Veröffentlichungen der Gemeinde auf der Titelseite haben stets Vorrang, auch wenn diese erst kurzfristig bekannt werden und die Titelseite bereits reserviert wurde.

8. Die Gliederung des redaktionellen Teils des Amtsblattes:

- Amtliche Bekanntmachungen
- Mitteilungen der Gemeindeverwaltung
- Öffentliche Einrichtungen
- Kinder und Jugendliche
- Senioren und Soziales
- Notdienste
- Mitteilungen anderer Ämter und Behörden
- Bildung und Schulen
- Vereine und Organisationen
- Parteien und Wählervereinigungen
- Kirchliche Mitteilungen
- Berichte und Informationen

9. Der Umfang der Ankündigungen und Berichte soll **maximal 4.000 Zeichen** nicht überschreiten.

Jeder Bericht darf mit **maximal zwei Bildern** versehen werden. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter, insbesondere solche des Fotografen oder gegebenenfalls der abgebildeten Person nicht verletzt werden.

Gestaltete Grafiken oder Kästen für Veranstaltungen sollten die Ausnahme sein und können nur einmal vor dem Veranstaltungstermin veröffentlicht werden. Grafiken können nicht unter der Rubrik **und** auf den vorderen Seiten veröffentlicht werden.

Wiederholungen von Berichten werden nicht veröffentlicht.

Voranzeigen, die auf dieselbe Veranstaltung hinweisen, können bis zu dreimal veröffentlicht werden. Jedoch dürfen Wiederholungen von Voranzeigen inhaltlich nicht identisch sein und sollten kürzer verfasst werden wie die ursprüngliche Voranzeige.

§ 4

Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen beziehungsweise Mitglieder im Gemeinderat

1. Veröffentlichungsberechtigt sind
 - zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, mit Sitz in der Gemeinde. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten oder ähnliches nachzuweisen.
 - im Gemeinderat vertretene Fraktionen und Mitglieder als Einzelpersonen
2. Es besteht die Möglichkeit eigene Berichte zu veröffentlichen und auf örtliche Veranstaltungen sowie auf Veranstaltungen in den Ortschaften Gomaringen, Nehren, Ofterdingen, Mössingen und Bodelshausen mit kurzen erläuterndem Text hinzuweisen.

Aufgenommen werden ausschließlich Einladungen zu

Mitgliederversammlungen und Einladungen/Hinweise für beziehungsweise auf Vortragsveranstaltungen von allgemeinem politischem und gesellschaftlichem Interesse. Nach besonderen Veranstaltungen in oben genannten Ortschaften können Berichte zugelassen werden, sofern sie keine politische Meinungsäußerung enthalten. Im Übrigen ist § 3 Ziffer 2 und 3 zu beachten. Wiederholungen von Berichten werden nicht veröffentlicht.

3. In der letzten Ausgabe vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.
4. Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus dem Gemeinderat“
 - a) Abweichend zu § 3 Ziffer 2 und gemäß § 20 Absatz 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenden Fraktionen und Mitgliedern als Einzelpersonen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Zulässig sind nur Themen die in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegen.
 - b) Ein Äußerungsrecht zu landes/, bundes/ oder europapolitischen Themen besteht nicht. Wahlaufrufe und Wahlwerbung sind nicht zulässig.
 - c) Die Berichte sollen grundsätzlich nicht mehr als 4.000 Zeichen umfassen. Bilder und Grafiken sind nicht zulässig.
 - d) Verantwortlich für die Berichte sind die Mitglieder des Gemeinderates selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Partei oder Fraktion des Verfassers anzugeben.
 - e) Bezüglich der Chancengleichheit und Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit wird auf § 2 Ziffer 1 Buchstabe c verwiesen.

§ 5

Wahlwerbung im Anzeigenteil

1. Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist innerhalb von drei Monaten vor einer Wahl zulässig.
2. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
3. Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei, Gruppierung oder Person beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

§ 6

Örtliche Vereine, Organisationen und Kirchen

1. Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a. Berichte und Ankündigungen,
 - b. kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit. Im Übrigen ist § 3 Ziffer 2 und 3 zu beachten.
2. Überschreiten Beiträge aufgrund aktueller, besonderer Anlässe den zulässigen Umfang, ist dies rechtzeitig vorab mit der Gemeinde Dußlingen zu klären.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Gemeinde Dußlingen

Herausgeber: Gemeinde Dußlingen

Druck und Verlag: Nussbaum Medien, Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Thomas Hölsch, Rathausplatz 1, 72144 Dußlingen oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

	Vom	Anzeige nach § 4 Gemeindeordnung beim Landratstamt	Öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeboten	In Kraft getreten
Richtlinie	06.10.2016	18.10.2016	14.10.2016	15.10.2016
1. Änderung	15.10.2020	15.02.2021	23.10.2020	24.10.2020
2. Änderung	13.12.2024	20.12.2024	20.12.2024	21.12.2024